

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen
zum Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie und Energie über die
Regierungsvorlage (1167 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur
Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert
wird (1212 d.B.) - TOP 21

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

**Der dem eingangs bezeichneten Ausschussbericht angeschlossene
Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:**

I. § 5a Abs. 2 Ziffer 6 *entfällt*.

II. Z 14 lautet:

1. Nach § 11 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

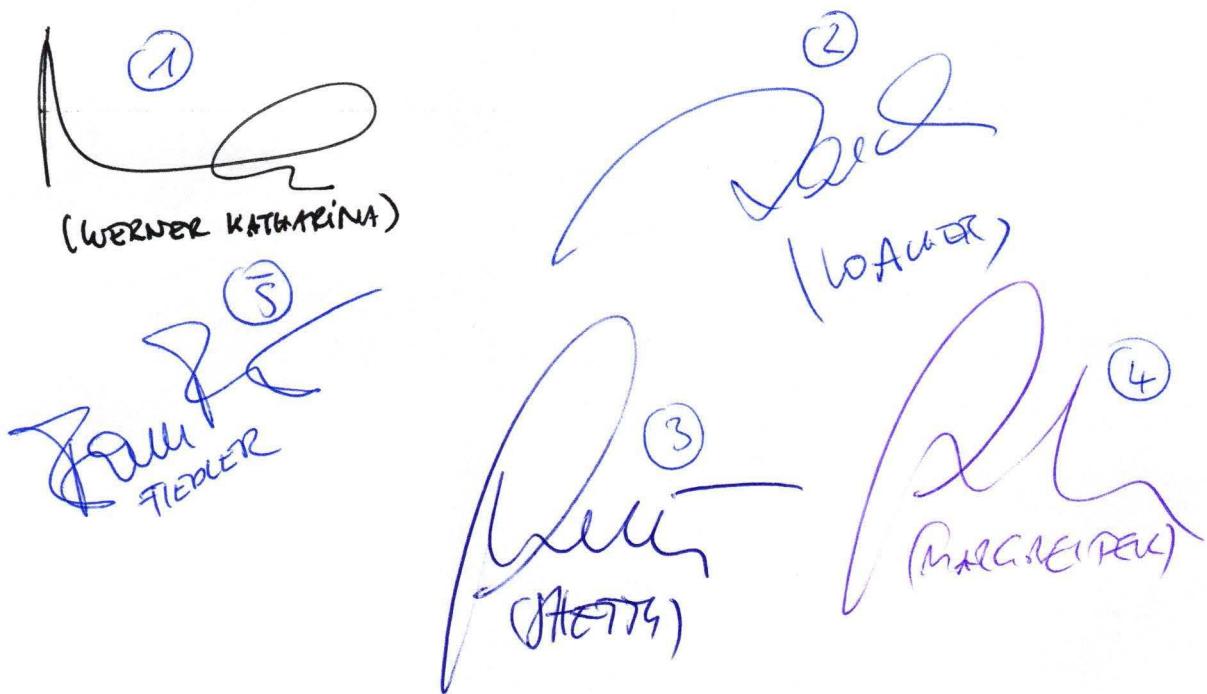
„(5) Der Titel „Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen (Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz – FWBG)“, die Abschnittsbezeichnung und -überschrift des 1. Abschnitts, der 2. Abschnitt, die Abschnittsbezeichnung und -überschrift des 3. Abschnitts, § 6 Abs. 1, 3 und 4, § 7 Abs. 2, 2a, 2b und 4, § 9a, § 10, **Anhang I** und **Anhang II** jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 6 Abs. 2 tritt mit 1. Mai 2022 in Kraft. Liefervereinbarungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen wurden, müssen bis zum 1. Mai 2022 mit diesem Bundesgesetz in Einklang gebracht werden.“

III. Ziffer 10 und 11 des Anhangs I *entfallen*.

Begründung

Die Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (2019/633) verfolgt das Ziel, die Position von landwirtschaftlichen Produzenten gegenüber ihren Abnehmern zu stärken, indem u.a. gewisse Geschäftspraktiken verboten werden. Wegen des Kräfteungleichgewichts zwischen Produzenten und wenigen, großen Abnehmern, war der Beschluss dieser Richtlinie ein wichtiger Schritt in Richtung eines fairen Wettbewerbs in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette. Diese Richtlinie wurde unter österreichischer Ratspräsidentschaft 2018 beschlossen. Die damalige und heutige Landwirtschaftsministerin feierte die Einigung und sprach damals in diesem Zusammenhang von der Schaffung klarerer Regeln und gleicher Augenhöhe aller Partner. Die Reduktion der Übererfüllung von unionsrechtlichen Vorgaben, auch als **Gold-Plating** bezeichnet, findet sich im aktuellen Regierungsprogramm. Die Befolgung dieses Prinzips ist zudem als Meilenstein bzw.

Kennzahl in den Zielen des Bundesministeriums für Wirtschaftsstandort und Digitalisierung enthalten. Vor diesem Hintergrund verwundert es, dass während gewisse Punkte aus dem Konsultationsverfahren eingebaut wurden, berechtigte Bedenken hinsichtlich jener Teile des Gesetzesvorschlags, die über die europäischen Vorgaben hinausgehen, jedoch nicht entsprechend angepasst wurden. Die vorgenommenen Änderungen betreffen somit die höheren Schwellenwerte (§5a Abs. 2 Z6) samt damit zusammenhängender Sunset Klausel (§ 11 Abs. 5 letzter Satz), als auch zweier zusätzlicher Verbotsbestimmungen (Z 10 und 11 des Anhang 1). Überschießende Regelungen sorgen für eine weitere Rechtszersplitterung im EU-Binnenmarkt und schaden damit auch der Rechtssicherheit innerhalb der Europäischen Union. Darüber hinaus schaffen diese Mehrkosten und damit eine weitere Belastung der betroffenen Unternehmen. Aus diesen Gründen wird angeregt, die erwähnte Teile des Regierungsvorschlags, die über die EU-Richtlinie hinausgehen, zu streichen.



The image shows five handwritten signatures and initials, each preceded by a circled number:

- Signature 1: Werner Katharina (WERNER KATHARINA)
- Signature 2: (no author)
- Signature 3: (HETTER)
- Signature 4: (MAGREITER)
- Signature 5: (TIEGLER)

